

**Gemeinsamer Bericht**  
**des Vorstands der TUI AG**  
**und der Geschäftsführung der DEFAG Beteiligungsverwaltungs GmbH III**  
gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG)  
über den Abschluss eines  
**Gewinnabführungsvertrags**  
zwischen der TUI AG und der DEFAG Beteiligungsverwaltungs GmbH III

## **I. Allgemeines**

Die TUI AG beabsichtigt, mit der DEFAG Beteiligungsverwaltungs GmbH III, die ihren Sitz in Hannover hat und im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 200803 eingetragen ist (nachfolgend auch „DEFAG III“), einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch der „Vertrag“) abzuschließen. Der finale Entwurf des Gewinnabführungsvertrags wurde am 19. November 2021 von Vertretern der beiden Vertragsparteien paraphiert.

Der bisherige zwischen TUI AG und DEFAG III bestehende Gewinnabführungsvertrag vom 29. Juni 2006 wurde infolge einer Steuerrechtsänderung mit Wirkung zum 30. September 2021 aufgehoben, verbunden mit der Absicht, einen neuen, den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechenden Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2021 abzuschließen.

Der Vorstand der TUI AG und die Geschäftsführung der DEFAG III erstatten über den finalen Entwurf des Gewinnabführungsvertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

## **II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Der Aufsichtsrat der TUI AG hat dem Abschluss des Vertrags bereits am 09. September 2021 zugestimmt. Der Vertrag bedarf, damit er wirksam werden kann, neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DEFAG III, der Zustimmung der Hauptversammlung der TUI AG.

Vorstand und Aufsichtsrat der TUI AG schlagen deshalb der für den 08. Februar 2022 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung der TUI AG vor, dem Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der DEFAG III eingetragen worden ist.

## **III. Parteien des Gewinnabführungsvertrags**

### **1. TUI AG**

Die TUI AG mit Sitz in Berlin und Hannover ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 321 sowie im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 6580 eingetragen. Sie ist eine börsennotierte Gesellschaft und die Obergesellschaft des TUI-Konzerns. Die Geschäftsadresse der TUI AG lautet: Karl-Wiechert-Allee 4, 30625 Hannover, Deutschland. Das Geschäftsjahr der TUI AG beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der TUI AG ist die gewerbliche Betätigung in der Touristik (einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Projektentwicklungen), die Beteiligung an Unternehmen der Reiseveranstaltung, des gewerblichen Luftverkehrs, der Passagierschifffahrt, des Hotelgewerbes, des Freizeitbereichs sowie an Reisebüros und durch sonstige Dienstleistungen und zwar in eigenen oder in Betrieben von Beteiligungsgesellschaften sowie die Zusammenfassung von Beteiligungsgesellschaften unter einheitlicher Leitung.

Mit Eintragung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in die zuständigen Handelsregister wurde am 28. Oktober 2021 das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 523.520.778,00 erhöht. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.622.914.412,00 € und ist in 1.622.914.412 Stückaktien eingeteilt.

Mitglieder des Vorstands der TUI AG sind Friedrich Jousen (Vorsitzender), David Burling, Sebastian Ebel, Peter Krueger, Sybille Reiß und Frank Rosenberger.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der TUI AG wird die Gesellschaft gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

## **2. DEFAG III**

Die DEFAG III wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 29. Juni 2006 gegründet und am 26. Juli 2006 unter der Firma DEFAG Beteiligungsverwaltungs GmbH III in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 200803 eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der DEFAG III wurde zuletzt mit Gesellschafterbeschluss vom 22. September 2021 geändert.

Sitz der DEFAG III ist Hannover. Ihre Geschäftsadresse lautet Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Das Geschäftsjahr der DEFAG III beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags ist Unternehmensgegenstand der DEFAG III das Halten von Beteiligungen des TUI-Konzerns.

Ihr bisheriges Erscheinungsbild erhielt die DEFAG III im Wesentlichen im Jahr 2012 durch die im Zuge einer konzerninternen Umstrukturierung erfolgte Einbringung der 49%igen Beteiligung an der RIU HOTELS S.A., Palma de Mallorca, Spanien. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2020/21 hat sich DEFAG III im Rahmen der konzernweiten „Asset-Right“ Strategie von ihrer Minderheitsbeteiligung an der RIU HOTELS S.A. getrennt.

Das Stammkapital der DEFAG III beträgt EUR 10.000.000,00 und ist voll eingezahlt. Einziger Gesellschafter ist die TUI AG.

Geschäftsführer der DEFAG III sind Thomas Pietzka und Thorsten Wölke.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung im Gesellschaftsvertrag gemeinsam zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

## **3. Ertragssituation der DEFAG III**

Die DEFAG III hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020/21 im handelsrechtlichen Jahresabschluss im Wesentlichen bedingt durch den Verkauf der Minderheitsbeteiligung an der RIU HOTELS S.A. einen Jahresüberschuss von EUR 267.509.854,09 vor Gewinnabführung erzielt. Die Bilanz weist zum 30. September 2021 bei einer Bilanzsumme von rund EUR 33,9 Mio. ein Eigenkapital von rund EUR 10,0 Mio. aus. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2020/21 wurde die Kapitalrücklage von EUR 240,0 Mio. an den Gesellschafter TUI AG ausgekehrt. Für das laufende Geschäftsjahr wird bei vergleichbarer Bilanzsumme und vergleichbarem Eigenkapital ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Die DEFAG III beschäftigt derzeit kein Personal.

## **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Zwischen der TUI AG und der DEFAG III soll möglichst mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres der DEFAG III, das am 30. September 2022 endet, ein steuerliches Organschaftsverhältnis wirksam werden.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags dient insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der TUI AG und der DEFAG III, um auf diesem Weg etwaige zukünftige Kaufpreiszahlungen aus der Veräußerung der Minderheitsbeteiligung an der RIU HOTELS S.A in die zusammengefasste Ertragsbesteuerung der DEFAG III als Organgesellschaft und der TUI AG als Organträgerin einbeziehen zu können.

Der bisherige zwischen TUI AG und DEFAG III bestehende Gewinnabführungsvertrag vom 29. Juni 2006 wurde mit Wirkung zum 30. September 2021 aufgehoben, da dieser Vertrag nicht mehr den Vorgaben der im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020/21 erstmalig in Kraft getretenen Änderungen des Steuerrechts entsprach und somit für die folgenden Geschäftsjahre die steuerliche Wirksamkeit des bisherigen Gewinnabführungsvertrages nicht mehr gegeben gewesen wäre. Mit dem Neuabschluss des Gewinnabführungsvertrages soll den Vorgaben des geänderten Steuerrechts Rechnung getragen werden und somit der Rechtszustand wieder hergestellt werden, wie er bis zur Änderung des Steuerrechts im Geschäftsjahr 2020/21 bestand.

## **V. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags**

Eine Abschrift des finalen Entwurfs des Gewinnabführungsvertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

### **1. Präambel**

In der Präambel findet sich die Feststellung, dass die TUI AG sämtliche Anteile an der DEFAG III hält.

Die Präambel trifft auch eine Aussage zum Zweck des Gewinnabführungsvertrags. Danach soll zwischen der TUI AG und der DEFAG III mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres der DEFAG III, das am 30. September endet, ein steuerliches Organschaftsverhältnis wirksam werden.

### **2. Gewinnabführung**

§ 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Gewinnabführung. Er normiert die Verpflichtung der DEFAG III zur Abführung des ganzen Gewinns entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Danach ist die DEFAG III während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn, soweit nach § 301 AktG zulässig, an die TUI AG abzuführen.

Mit Zustimmung der TUI AG ist die DEFAG III berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der TUI AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Andere als die vorgenannten Gewinnrücklagen, insbesondere vor Beginn des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags der DEFAG III verwendet werden. Das gleiche gilt für einen in vorvertraglicher Zeit entstandenen Gewinnvortrag sowie für andere Rücklagen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der DEFAG III, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der DEFAG III und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **3. Verlustübernahme**

§ 2 des Gewinnabführungsvertrags enthält die Verpflichtung der TUI AG als herrschendes Unternehmen, jeden bei der DEFAG III während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen. Der Verweis ist dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf „die jeweils gültige Fassung“ der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung ist der Jahresfehlbetrag nur insoweit auszugleichen, als dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrags.

Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht grundsätzlich jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der DEFAG III und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Hinzuweisen ist auf die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der DEFAG III auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die DEFAG III kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des HGB bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die TUI AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan oder Restrukturierungsplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

#### **4. Zustimmungserfordernis**

In § 3 des Gewinnabführungsvertrags sind die Zustimmungserfordernisse dargestellt. Danach bedarf der Vertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der DEFAG III und der TUI AG. Aus dem Text des Vertrags wird durch die entsprechende Formulierung ersichtlich, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags die Zustimmung der Hauptversammlung der TUI AG bereits vorliegt. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DEFAG III wirksam, was ebenfalls in § 3 klargestellt wird.

#### **5. Laufzeit, Kündigung**

§ 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält Regelungen zur Laufzeit und zur Kündigung des Vertrags. Danach wird der Vertrag für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren, gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahres der DEFAG III, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags) bzw. zur Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags) erstmals gilt, fest vereinbart.

Während dieses Zeitraums kann er nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre (z.B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der DEFAG III, so endet der Vertrag frühestens mit Ablauf dieses Geschäftsjahres.

§ 4 enthält ferner eine Klausel zur automatischen Verlängerung des Vertrags. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung), erstmals jedoch zum Ablauf des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch den Vertrag begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. § 4 enthält in diesem Zusammenhang ferner Angaben zur Fristberechnung. Danach kommt es grundsätzlich für die Einhaltung der vorstehend genannten Frist auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags ist aber möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 4 des Vertrags stellt im Sinne einer nicht abschließenden Aufzählung klar, was als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift gilt (vollständige oder teilweise Beendigung der mittelbaren oder einer unmittelbaren Beteiligung der TUI AG an der DEFAG III durch die TUI AG, Veräußerung der Beteiligung an der DEFAG III durch die TUI AG, Umwandlungsmaßnahmen wie z.B. die Einbringung der Beteiligung an der DEFAG III oder deren Formwechsel in eine Personengesellschaft bzw. die Verschmelzung, Spaltung einer der beiden Parteien oder die Liquidation einer der beiden Parteien).

#### **6. Schlussbestimmung**

§ 5 des Gewinnabführungsvertrags enthält schließlich verschiedene Schlussbestimmungen.

Zum einen ist dort geregelt, dass die Gesellschafter der DEFAG III in Abweichung von § 307 AktG unter Einschluss der neu hinzugekommenen Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung des Vertrags beschließen können. Ein solcher Beschluss hat gemäß der ausdrücklichen Regelung im Vertrag zur Folge, dass die Laufzeit des Vertrags (§ 4) nicht unterbrochen wird. Zum anderen wird in § 5 des Gewinnabführungsvertrags klargestellt, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, wobei diese auch für die Schriftformklausel selbst gilt und im Übrigen § 295 AktG Anwendung findet.

Ferner enthält § 5 des Gewinnabführungsvertrags eine salvatorische Klausel. Insbesondere sieht diese vor, dass – sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten – hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt wird. Sofern eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar ist, soll zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Zudem ist in § 5 des Gewinnabführungsvertrags festgehalten, dass Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für die Frage der Wirksamkeit des Vertrags, Hannover ist.

## 7. Keine Regelungen zu Ausgleichszahlungen oder Abfindungen

Bei Abschluss des Vertrags und bei Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DEFAG III zum Vertrag wird die TUI AG alleinige Gesellschafterin der DEFAG III sein. Dies ist auch der Grund dafür, dass von der TUI AG für außenstehende Gesellschafter der DEFAG III keine Ausgleichszahlungen oder Abfindungen entsprechend §§ 304, 305 AktG zu gewähren sind. Der Vertrag enthält deshalb keine Regelungen zu Ausgleichszahlungen oder Abfindungen.

Von der Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) wird unter Hinweis auf § 293b AktG abgesehen, da sich alle Anteile der DEFAG III als abhängige Gesellschaft in der Hand der TUI AG als herrschendes Unternehmen befinden.

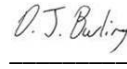
TUI AG  
Der Vorstand

Hannover, den 21. Dezember 2021



Friedrich Jousen -  
(Vorstandsvorsitzender)

Hannover, den 21. Dezember 2021



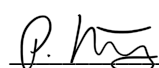
David Burling

Hannover, den 21. Dezember 2021



Sebastian Ebel

Hannover, den 21. Dezember 2021



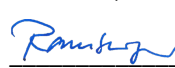
Peter Krueger

Hannover, den 21. Dezember 2021



Sybille Reiß

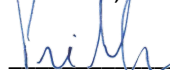
Hannover, den 21. Dezember 2021



Frank Rosenberger

DEFAG Beteiligungsverwaltungs GmbH I.  
Die Geschäftsführung

Hannover, den 21. Dezember 2021



Thomas Pietzka

Hannover, den 21. Dezember 2021



Thorsten Woelke

**Anlage: Abschrift des finalen Entwurfs des Gewinnabführungsvertrags**